



Löschwasservertrag zwischen der Gemeinde Broderstorf und dem WWAV

<i>Organisationseinheit:</i> HBA/SG Rechtsamt <i>Bearbeitung:</i> Wenke Hausrath	<i>Datum</i> 27.01.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Ordnung und Umwelt (Vorberatung)	07.02.2022	Ö
Gemeindevertretung Broderstorf (Entscheidung)	02.03.2022	Ö

Sachverhalt

Seitens der Verbandsversammlung des WWAV wurde der vorliegende Muster-Löschwasservertrag - „Vereinbarung über die Bereitstellung von Löschwasser aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungssystem“ - (Anlage) beschlossen und der Gemeinde zur Abstimmung zugeleitet.

Die Anlage zum Vertrag soll nach Vorliegen der endgültigen Zahlen mit der Gemeinde Broderstorf erstellt werden.

Im Vertragsregister der Gemeinde Broderstorf befinden sich 6 Verträge mit dem WWAV und der EURAWASSER GmbH. Sie reichen von der Bereitstellung von Löschwasser bis zu Wartungs- und Reparaturverträgen. Sämtliche Verträge stammen aus den Jahren 1999, 2000.

Angesichts dessen, dass der WWAV und die Eurawasser GmbH nicht mehr gemeinsam als Vertragspartner auftreten, sondern sich der WWAV nun der Nordwasser GmbH als Unterauftragnehmer bedient, ist ein neuer Vertrag notwendig.

Der vorgeschlagene Löschwasservertrag ist in rechtlicher Hinsicht geprüft worden. Er berücksichtigt die Interessen beider Vertragspartner in angemessenem Maße. Auf Änderungen oder Ereignisse soll mittels Anpassungen des Vertrages reagiert werden (z. B. § 7 Abs. 8 Löschwasservertrag).

Neu - angesichts des Löschwasservertrages von 1999 - ist die Eigentumsübertragung aller Löschwasserhydranten der Gemeinde Broderstorf auf den WWAV.

Damit entfällt für die Gemeinde die Pflicht der regelmäßigen Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Hydranten. Die diesbezüglich bestehenden Verträge werden obsolet und die entsprechenden Ausgaben eingespart. Dafür sind die Sorgfaltspflichten im vorgeschlagenen Vertrag logisch größer, da die Hydranten dann fremdes Eigentum darstellen.

Der pro Feuerlöschhydrant zurzeit festgelegte Kaufpreis beträgt nach einer Überschlagsrechnung des WWAV 635,- Euro und kommt bzgl. der Vergütung (sh. § 7 Abs. 2 Löschwasservertrag) als zahlungsunwirksame Verrechnung bis zur Kaufpreistilgung zum Tragen.

Auswirkungen auf das Liegenschaftsamt:

Standorte der Hydranten.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 02.03.2022, mit dem WWAV eine Vereinbarung über die Bereitstellung von Löschwasser aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungssystem gemäß dem vom WWAV vorgelegten Muster-Löschwasservertrag abzuschließen.

Die Bürgermeisterin und ihr 1. Stellvertreter werden ermächtigt, den Vertrag nach Vorliegen der endgültigen Zahlen zu unterzeichnen.

Finanzielle Auswirkungen

Zahlungsunwirksame Verrechnung bis zur Kaufpreistilgung

Anlage/n

- 1 Muster - Löschwasservertrag (öffentlich)

Muster - Löschwasservertrag

Vereinbarung über die Bereitstellung von Löschwasser aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungssystem

zwischen

dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband

Carl-Hopp-Str. 1
18069 Rostock

vertreten durch den

Vorstand Frau Ines Gründel, Frau Karin Helke,
Frau Susanne Dräger, Herrn Axel Wiechmann

- nachstehend „WWAV“ genannt –

und

der
Gemeinde

Broderstorf

vertreten durch die

Bürgermeisterin Frau Monika Elgeti

- nachfolgend „GEMEINDE“ genannt -

Präambel

Der GEMEINDE obliegt nach § 2 Abs. 1 Pkt. 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 612, ber. 2016, S. 20) die Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung in ihrem Gebiet, insbesondere die Löschwasserversorgung.

Der WWAV ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände. Er ist Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung für sein Verbandsgebiet und Eigentümer der Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der WWAV der Nordwasser GmbH als Betriebsführer.

Der WWAV ist nach der Maßgabe der jeweils geltenden Wasserversorgungssatzung verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz sicherzustellen.

Die GEMEINDE und der WWAV vereinbaren die Bereitstellung von Löschwasser über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz des WWAV nach Maßgabe der Technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt W405 in der jeweils gültigen Fassung.

Besonderer Objektschutz gemäß § 2 Abs. 1, Pkt. 4 BrSchG M-V und die gemeindeeigenen Löschwasserleitungen sind nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 1

Übergabe der Hydranten an den WWAV

- (1) Die GEMEINDE verfügt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über Hydranten, die mit dem Versorgungsnetz des WWAV verbunden sind. Die Parteien vereinbaren die Übergabe dieser Hydranten an den WWAV. Der WWAV wird die Hydranten zukünftig auch zum Betrieb seiner öffentlichen Einrichtung für die Trinkwasserversorgung verwenden (Spülhydranten).
- (2) Die GEMEINDE überträgt alle in ihrem Eigentum stehenden Hydranten auf den WWAV. Der WWAV nimmt die Übertragung an. Die übertragenen Hydranten ergeben sich aus der **Anlage**.
- (3) Die Übertragung erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2022 (Stichtag).
- (4) Als Gegenleistung für die Übertragung schuldet der WWAV der GEMEINDE einen Kaufpreis in Höhe von xxxx Euro (Stand 05.11.2021: 635 Euro) pro Hydrant, die in der **Anlage** ausgewiesen sind. Die Parteien gehen davon aus, dass zum Kaufpreis keine Umsatzsteuer hinzutritt. Sollte dies jedoch der Fall sein, schuldet der WWAV zusätzlich zum Kaufpreis die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

- (5) WWAV und GEMEINDE sind sich darüber einig, dass alle Nutzungen und Lasten der übertragenen Vermögensgegenstände zum Stichtag auf den WWAV übergehen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht ebenfalls mit Wirkung zum Stichtag auf den WWAV über.
- (6) Die übertragenen Hydranten werden in dem Zustand übergeben, in dem sie sich am Stichtag befinden. Die Hydranten werden unter Ausschluss jeder Gewährleistung übertragen. Die GEMEINDE tritt hinsichtlich der übertragenen Hydranten sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Bereicherungsansprüche an den WWAV ab.

§ 2 Löschwasserbedarfsplanung

- (1) Die GEMEINDE erstellt eine Löschwasserbedarfsplanung zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG. Grundlage hierfür sind die einschlägigen technischen Regelwerke.
- (2) Der WWAV stellt für einsatzvorbereitende Zwecke der GEMEINDE Informationen zur Löschwasserbereitstellung über das vom WWAV auf dem Gebiet der GEMEINDE von ihm betriebene leitungsgebundene Wasserversorgungssystem zur Verfügung. Dazu gehören folgende Daten in Bezug auf alle Hydranten, die für eine Löschwasserentnahme technisch geeignet sind (Feuerlöschhydranten):
 - Standort der Feuerlöschhydranten des WWAV im Gebiet der GEMEINDE,
 - Anzahl der insgesamt für die GEMEINDE vorgehaltenen Feuerlöschhydranten,
 - mögliche Wasserentnahmekapazität je Feuerlöschhydrant unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen.

Dies betrifft auch die Daten der Hydranten der durch den WWAV betriebenen leitungsgebundenen Wasserversorgungssysteme in nicht öffentlichen Straßen, Wegen, und Plätzen der GEMEINDE. Die Informationen werden vom WWAV in digitaler Form bereitgestellt und halbjährlich aktualisiert an die GEMEINDE übergeben.

- (3) Die Löschwasserentnahme über Hydranten wird in drei Kategorien gestaffelt.
 - Kategorie Fa: Aus dem System der öffentlichen Trinkwasserversorgung können maximal 96 m³/h entnommen werden. Die Entnahme hat aus zwei Hydranten mit jeweils bis zu 48 m³/h zu erfolgen.
 - Kategorie Fb: Aus dem System der öffentlichen Trinkwasserversorgung können maximal 48 m³/h entnommen werden. Die Entnahme kann aus einem Feuerlöschhydranten mit bis zu 48 m³/h oder aus zwei Hydranten mit jeweils bis zu 24 m³/h zu erfolgen.
 - Kategorie Fc: Aus dem System der öffentlichen Trinkwasserversorgung können maximal 24 m³/h entnommen werden. Die Entnahme soll aus einem Hydranten mit bis zu 24 m³/h erfolgen.

Die Löschwassermenge ist für eine Entnahmezeit von 2 Stunden zu berechnen.

Die Hydranten sind entweder Unterflur- oder Überflurhydranten DN80. Wenn eine zusätzliche Absperrung vor dem Hydranten (Hydrantenschieber) vorhanden ist, wird dies durch ein Schild gesondert gekennzeichnet.

- (4) Reicht die erforderliche Anzahl an Hydranten bzw. reichen die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 2 BrSchG aus, können GEMEINDE und WWAV eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit dies technisch möglich ist und hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom WWAV zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind.
- (5) Ergeben sich durch die Erschließung von neuen B-Plangebieten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Anforderungen der Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG M-V, wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie die Anzahl und Lage der erforderlichen Hydranten gemeinsam zwischen WWAV und der GEMEINDE abgestimmt.
- (6) Bei einer Verminderung der Anforderungen der Löschwasserversorgung wird sich der WWAV im Rahmen des technisch-wirtschaftlich Möglichen um eine Reduktion von Anlagen und Kosten der Löschwasserversorgung bemühen.
- (7) Nebenanlagen, wie Schutzbügel, sind Bestandteil der technischen Anlage des Feuerlöschhydranten.

§ 3

Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung

- (1) Der WWAV wird Löschwasser aus dem System der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Rahmen der technischen Verfügbarkeit und bei vorrangiger Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung an den hierfür vorgesehenen Hydranten zur Verfügung stellen. Die Löschwasserentnahme zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Personen oder für hohe Sachwerte bleibt davon unberührt. Die Verpflichtung des WWAV gilt nicht soweit und solange der WWAV an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem WWAV nicht zumutbar ist, gehindert ist.
- (2) Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Hydranten wird der WWAV im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchführen.
- (3) Die GEMEINDE und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr der GEMEINDE, haben dem WWAV festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der

Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Schäden an den Hydranten, die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.

- (4) Die Anbringung von Hinweisschildern auf Hydrantenstandorte an Gebäuden und Grundstücken und deren Kontrolle obliegt - in Abstimmung mit der GEMEINDE – dem WWAV.
- (5) Die Löschwasservorhaltung kann durch den WWAV unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der WWAV wird die GEMEINDE über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird der WWAV der GEMEINDE unverzüglich mitteilen.

§ 4

Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- (1) Vorhersehbare Wasserentnahmen (z.B. zu Übungszwecken) über 15 m³ Gesamtmenge können nach vorheriger Absprache über Ort, Zeit und Löschwassermenge mit dem WWAV durchgeführt werden. Auch vorhersehbare Wasserentnahmemengen mit weniger als 15 m³ Gesamtmenge sind dem WWAV grundsätzlich vorab mitzuteilen, wobei lediglich im absoluten Ausnahmefall eine Mitteilung entbehrlich ist. Der WWAV ist berechtigt, jederzeit die vorhersehbare Löschwasserentnahme zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.
- (2) Bei unvorhersehbaren Wasserentnahmen (z.B. zur Brandbekämpfung bzw. zur Bekämpfung sonstiger Unglücks- und Störfälle) wird bei größeren Wasserentnahmen (> 1.600 l/min und länger als 20 min) die Leitstelle der Nordwasser GmbH zeitnah informiert.
- (3) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Einsatzzwecken (z.B. zur Brandbekämpfung bzw. zur Bekämpfung sonstiger Unglücks- und Störfälle) trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WWAV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte soweit wie möglich ausgeschlossen sind.
- (4) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Einsatzzwecken sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Die entnommenen Löschwassermengen werden in den Einsatzberichten der Feuerwehr dokumentiert. Der WWAV erhält halbjährlich zum 30.06. und zum 31.12. schriftlich eine Information über die Gesamtmenge des im Berichtszeitraumes entnommenen Löschwassers.

§ 5 Unterauftragnehmer / Einbindung der Nordwasser GmbH

- (1) Der WWAV ist berechtigt, sich zur Erfüllung der von ihm übernommenen Aufgaben der Nordwasser GmbH und anderer qualifizierter Unterauftragnehmer zu bedienen.
- (2) Bei dem Einsatz von Feuerwehren zur Brandbekämpfung und zur Bekämpfung sonstiger Unglücks- und Störfälle im Gebiet der GEMEINDE wird der WWAV die Nordwasser GmbH verpflichtet, die Feuerwehr im Rahmen des technisch Möglichen bei der Löschwasserversorgung mit Personal und Betriebsmitteln zu unterstützen.

§ 6 Kommunikation / Ansprechpartner

Um eine wechselseitige Erreichbarkeit zu gewährleisten, werden sich die Vertragsparteien gegenseitig Kontaktdaten übergeben und laufend aktuell halten.

§ 7 Vergütung

- (1) Löschwasserentnahmen zu Einsatz- und Übungszwecken aus dem Wasserversorgungsnetz des WWAV durch die Feuerwehr der GEMEINDE sind unentgeltlich.
- (2) Die Kosten für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen (Kosten der Löschwasservorhaltung) trägt die GEMEINDE. Die Kosten der Löschwasservorhaltung werden pauschal ermittelt. Sie betragen 1 % der Gesamtkosten der Wasserversorgung im WWAV, mit Ausnahme der kalkulatorischen Kosten für die Wasserwerke. Die Aufteilung der Kosten erfolgt auf der Basis der am Anfang des Abrechnungszeitraumes vorhandenen Hydranten.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt jährlich zum 30.06. eines Kalenderjahres (erstmalig zum 30.06.2022) für das jeweils vorhergehende Kalenderjahr. Der WWAV ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu erheben.
- (4) Die Zahlungsverpflichtung gemäß Absatz 2 kann durch Aufrechnungserklärung der GEMEINDE mit ihrer Forderung aus dem Kaufpreis für die Hydranten gemäß § 1 Absatz 4 und Anlage 1 dieser Vereinbarung bewirkt werden. Die GEMEINDE erklärt bereits jetzt die Aufrechnung bis zur vollständigen Tilgung ihrer Kaufpreisforderung.
- (5) Soweit im Einzelfall auf Verlangen der GEMEINDE durch den WWAV Hydranten errichtet werden, erstattet die GEMEINDE die Kosten der Errichtung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der entstandenen Selbstkosten. Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung.
- (6) Soweit im Einzelfall auf Verlangen der GEMEINDE durch den WWAV wegen der Anforderungen der Löschwasserversorgung nach § 2 BrSchG eine Verstärkung oder besondere Dimensionierung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes vorgenommen wird, trägt die GEMEINDE die entsprechenden Kosten der Verstärkung bzw. die Mehrkosten der besonderen Dimensionierung. Die Vergütung erfolgt

auf der Grundlage der entstandenen Selbstkosten per Rechnung, unmittelbar nach Fertigstellung.

- (7) Die Vergütung des WWAV versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.
- (8) Soweit zur Ermittlung der Kosten der Löschwasservorhaltung bzw. zur Behandlung dieser Kosten im Rahmen der Trinkwassergebührenkalkulation bundesweit eine e-ines rechtskräftige Entscheidung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorliegt, prüfen die Vertragsparteien, ob eine Vertragsanpassung erforderlich ist. Gleiches gilt für be-standskräftige Verfügungen der Kartellbehörden.

§ 8 Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung des WWAV und der GEMEINDE ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Le-bens, des Körpers oder der Gesundheit, für die die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und Fahrlässigkeit haften.
- (2) WWAV und GEMEINDE stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die auf-grund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre der WWAV gegen die GEMEINDE und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung um-fasst auch eventuelle Prozesskosten.
- (3) Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. WWAV und GEMEINDE nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 9 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Er verlängert sich jeweils um fünf Jahre, sofern er nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf von einer Partei schriftlich gekündigt wird.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 **Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse**

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der WWAV und der GEMEINDE in ein grobes Missverhältnis geraten, werden WWAV und GEMEINDE eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 11 **Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig bzw. rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere zu ersetzen, die dem jeweiligen Zweck am nächsten kommt. Anstelle von unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei einer späteren Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung die nicht berücksichtigten Aspekte bedacht hätten. Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

§ 12 **Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung der Änderungen und Ergänzungen gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag.
- (2) WWAV und GEMEINDE erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.

Rostock,

Rostock,

Für den Warnow-Wasser- und Abwasserverband

Für die Gemeinde

Anlage: „Auflistung der Hydranten“

Anlage zum
Muster-Löschwasservertrag

Anzahl der Feuerlöschhydranten in der Gemeinde Broderstorf

OT	Broderstorf	13	0
	Moorweg	1	✓
	Poststr.	4	✓
	Rostocker Chaussee	5	+
	Schwarzer Weg	1	✓
	Wiesenweg	2	✓
OT	Fienstorf	2	0
	Albertsdorfer Weg	1	✓
	Fienstorfer Mühle	1	✓
OT	Neu Broderstorf	5	0
	Alte Dorfstr.	4	✓
	Lerchenfeld	1	✓
OT	Neu Pastow	1	0
	Rostocker Landstr.	1	✓
OT	Neu Roggentin	4	0
	Am Feldrain	2	✓
	Rostocker Str.	2	✓
OT	Neuendorf	12	0
	Adeborsweg	2	✓
	Am Handlungspark	8	✓
	Hauptstr.	2	✓
OT	Öftenhåven	1	0
	Öftenhåven	1	✓
OT	Pastow	22	
	Alte Rostocker Straße	1	✓
	Am Beistensoll	2	✓
	Am Karpfenteich	1	✓
	Bornkoppelweg	2	✓
	Lindenweg	1	✓
	Mecklenburger Str.	9	✓
	Schmiedestr.	1	✓
	Wendenstr.	5	✓
OT	Steinfeld	2	
	Dorfstr. (Öftenhåvenweg)	2	
	Broderstorf	62	

Ort/Ortsteil	Straße	Bezeichnung	Eigentümer (Leitung)	Druckzone	Hauptleitung	Status	Schieber	Lage
Broderstorf/Broderstorf	Poststr.	Fb 241003	Verband	WW Fienstorf	150 AZ	in Betrieb ja		seitlich des Rohres
Broderstorf/Broderstorf	Poststr.	Fb 241002	Verband	WW Fienstorf	150 AZ	in Betrieb ja		seitlich des Rohres
Broderstorf/Broderstorf	Rostocker Chaussee	Fb 241013	Verband	WW Hohenfelde	150 AZ	in Betrieb ja		seitlich des Rohres
Broderstorf/Broderstorf	Wiesenweg	Fc 241005	Verband	WW Fienstorf	da 125x11,4 PEh	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Broderstorf	Poststr.	Fb 241001	Verband	WW Fienstorf	da 160x9,5 PE 100	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Broderstorf	Schwarzer Weg	Fc 241007	Verband	WW Fienstorf	da 125x11,4 PEh	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Broderstorf	Rostocker Chaussee	Fb 241012	Verband	WW Hohenfelde	150 unb.	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Broderstorf	Wiesenweg	Fc 241008	Verband	WW Fienstorf	da 125x11,4 PEh	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Broderstorf	Rostocker Chaussee	Fb 241011	Verband	WW Hohenfelde	150 unb.	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Broderstorf	Moorweg	Fc 241006	Verband	WW Fienstorf	100 AZ	in Betrieb ja		seitlich des Rohres
Broderstorf/Broderstorf	Rostocker Chaussee	Fb 241009	Verband	WW Hohenfelde	150 AZ	in Betrieb ja		seitlich des Rohres
Broderstorf/Broderstorf	Rostocker Chaussee	Fb 241010	Verband	WW Hohenfelde	150 unb.	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Broderstorf	Poststr.	Fb 241004	Verband	WW Fienstorf	150 AZ	in Betrieb ja		seitlich des Rohres
Broderstorf/Broderstorf	Rostocker Chaussee	SH 241053	Verband	WW Hohenfelde	150 AZ	in Betrieb ja		seitlich des Rohres
Broderstorf/Fienstorf	Fienstorfer Mühle	Fb 246001	Verband	WW Fienstorf	100 AZ	in Betrieb ja		seitlich des Rohres
Broderstorf/Fienstorf	Albertsdorfer Weg	Fc 246003	Verband	WW Fienstorf	100 AZ	in Betrieb ja		seitlich des Rohres
Broderstorf/Fienstorf	Fienstorfer Mühle	SH 247002	Verband	WW Fienstorf	da 110x6,6 PE 100	in Betrieb ja		seitlich des Rohres
Broderstorf/Neu Broderstorf	Alte Dorfstr.	Fb 241014	Verband	WW Fienstorf	200 AZ	in Betrieb ja		seitlich des Rohres
Broderstorf/Neu Broderstorf	Leichenfeld	Fc 241076	Verband	WW Fienstorf	da 125x11,4 PEh	in Betrieb nein		am Ende des Rohres
Broderstorf/Neu Broderstorf	Alte Dorfstr.	Fb 241081	Verband	WW Fienstorf	da 180x16,4 PEh	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Neu Broderstorf	Alte Dorfstr.	Fb 241082	Verband	WW Fienstorf	da 180x16,4 PEh	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Neu Broderstorf	Alte Dorfstr.	Fb 241083	Verband	WW Fienstorf	da 180x16,4 PEh	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Neu Pastow	Rostocker Landstr.	Fb 241020	Verband	WW Hohenfelde	150 AZ	in Betrieb ja		seitlich des Rohres
Broderstorf/Neu Roggentin	Am Feldrain	Fb 245006	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	150 unb.	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Neu Roggentin	Am Feldrain	Fb 245005	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	da 180x16,4 PEh	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Neu Roggentin	Rostocker Str.	Fb 245009	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	200 AZ	in Betrieb ja		seitlich des Rohres
Broderstorf/Neu Roggentin	Rostocker Str.	Fb 245097	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	200 AZ	in Betrieb ja		seitlich des Rohres
Broderstorf/Neuendorf	Am Handelspark	Fa 241045	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	200 GGG	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Neuendorf	Hauptstr.	Fa 241035	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	200 GGG	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Neuendorf	Am Handelspark	Fa 241044	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	200 GGG	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Neuendorf	Am Handelspark	Fa 241043	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	200 GGG	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Neuendorf	Am Handelspark	Fa 241042	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	200 GGG	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Neuendorf	Am Handelspark	Fa 241041	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	200 GGG	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Neuendorf	Am Handelspark	Fa 241040	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	200 GGG	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Neuendorf	Am Handelspark	Fa 241039	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	200 GGG	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Neuendorf	Am Handelspark	Fa 241038	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	200 GGG	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Neuendorf	Hauptstr.	Fa 241036	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	200 GGG	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Neuendorf	Adeborweg	Fb 241046	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	da 125x11,4 PEh	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Neuendorf	Adeborweg	Fc 241047	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	100 unb.	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Pastow	Bornkoppelweg	Fb 241018	Verband	WW Hohenfelde	300 unb.	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Pastow	Bornkoppelweg	Fb 241017	Verband	WW Hohenfelde	300 PVC	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Pastow	Mecklenburger Str.	Fa 241021	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	200 GGG	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Pastow	Mecklenburger Str.	Fb 241022	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	100 GGG	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Pastow	Alte Rostocker Straße	Fb 241019	Verband	WW Hohenfelde	150 AZ	in Betrieb ja		seitlich des Rohres
Broderstorf/Pastow	Mecklenburger Str.	Fa 241028	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	200 GGG	in Betrieb nein		auf dem Rohr
Broderstorf/Pastow	Wendenstr.	Fa 241030	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	150 GGG	in Betrieb nein		auf dem Rohr

Broderstorf/Pastow	Wendenstr.	Fa 241029	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	150 GGG	in Betrieb	nein	auf dem Rohr
Broderstorf/Pastow	Mecklenburger Str.	Fa 241034	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	200 GGG	in Betrieb	nein	auf dem Rohr
Broderstorf/Pastow	Mecklenburger Str.	Fa 241025	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	200 GGG	in Betrieb	nein	auf dem Rohr
Broderstorf/Pastow	Mecklenburger Str.	Fa 241026	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	200 GGG	in Betrieb	nein	auf dem Rohr
Broderstorf/Pastow	Mecklenburger Str.	Fa 241027	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	200 GGG	in Betrieb	nein	auf dem Rohr
Broderstorf/Pastow	Wendenstr.	Fa 241033	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	150 GGG	in Betrieb	nein	auf dem Rohr
Broderstorf/Pastow	Wendenstr.	Fa 241032	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	150 GGG	in Betrieb	nein	auf dem Rohr
Broderstorf/Pastow	Wendenstr.	Fa 241031	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	150 GGG	in Betrieb	nein	auf dem Rohr
Broderstorf/Pastow	Mecklenburger Str.	Fb 241024	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	100 GGG	in Betrieb	nein	auf dem Rohr
Broderstorf/Pastow	Mecklenburger Str.	Fb 241023	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	100 GGG	in Betrieb	nein	auf dem Rohr
Broderstorf/Pastow	Am Beistensoll	Fb 241049	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	da 180x16,4 PEh	in Betrieb	nein	auf dem Rohr
Broderstorf/Pastow	Am Beistensoll	SH 241048	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	da 180x16,4 PEh	in Betrieb	nein	auf dem Rohr
Broderstorf/Pastow	Am Beistensoll	Fc 241050	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	da 125x11,4 PEh	in Betrieb	nein	auf dem Rohr
Broderstorf/Pastow	Schmiedestr.	Fc 241051	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	da 125x11,4 PEh	in Betrieb	nein	auf dem Rohr
Broderstorf/Pastow	Am Karpenteich	Fc 241052	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	50 unb.	in Betrieb	nein	auf dem Rohr
Broderstorf/Pastow	Mühlenteich	SH 241015	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	80 PEh	in Betrieb	nein	am Ende des Rohres
Broderstorf/Pastow	Mühlenteich	SH 241016	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	da 110x10,0 PEh	in Betrieb	nein	am Ende des Rohres
Broderstorf/Pastow	Lindenweg	Fb 241037	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	150 AZ	in Betrieb	ja	seitlich des Rohres
Broderstorf/Pastow	Scheunenweg	SH 241087	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	da 75x6,8 PE 100	in Betrieb	nein	am Ende des Rohres
Broderstorf/Pastow	Schmiedestr.	SH 241088	Verband	WW Rostock-DS Roggentin	da 50x4,6 PE 100	in Betrieb	nein	am Ende des Rohres
Broderstorf/Steinfeld	Dorfstr.	Fb 246007	Verband	WW Hohenfelde	150 AZ	in Betrieb	ja	seitlich des Rohres
Broderstorf/Steinfeld	Dorfstr.	Fb 246008	Verband	WW Hohenfelde	da 180x16,4 PE 100	in Betrieb	ja	seitlich des Rohres